



USFO 04.07.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Zentralstandort Hildesheim

ArL Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Stadt Neustadt
z.Hd. Herrn Neißner
Nienburger Str. 31
31535 Neustadt am Rübenberge



Registrier-Nr.: 276032530119912
Festlegungs-Nr.: 21773/05/2
Bearbeitet von: Herrn Schwerin

Ihr Zeichen, Ihre-Nachricht-vom
660-Ba

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3.14-5.1.2.1 Mühlenfelder Land: Am
Heisterholz

Durchwahl
Telefax:
E-Mail

+49 5121 6970-189
05121 6970-202

Hildesheim,
22.06.2022

Jens.Schwerin@arl-lw.niedersachsen.de

Zuwendungsbescheid

Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Projektes in der Maßnahme Dorfentwicklung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Bezug: Ihr Antrag vom: 07.09.2021
Eingegangen am: 08.09.2021

- Anlagen:
1. ANBest-ELER
 2. Formular „Auszahlungsantrag zgl. Verwendungsnachweis“ – Vorlage bis zum 15.11.2023 -
 3. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“
 4. Informationsblatt zur Publizität
 5. Erläuterungstafel
- Hinweis: vgl. Nebenbestimmungen 5.1 -5.4 / 6.3 / 6.4 / 6.7 / 6.8 / 7.1 – 7.8 & besondere Hinweise 8.7 und 8.8

Sehr geehrter Herr Neißner,

1 Bewilligung

auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich Ihnen auf Grundlage

- der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i.d.F. vom 04.08.2020 (Nds. MBl. S. 832) sowie
- der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

für die Zeit vom 23.06.2022 bis 15.11.2023 (Bewilligungszeitraum)

vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von 83,027 % der unter Ziffer 4 ermittelten Bemessungsgrundlage der Zuwendung,

höchstens jedoch **500.000,00 €**

(in Worten: FünfhundertTausend Komma Null Null EURO)

Die Zuwendung wird Ihnen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Unterlagen und Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggfls. dadurch reduzieren, dass sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen, neue Deckungsmittel hinzutreten oder aber Vorgaben dieses Bescheides nicht eingehalten werden.

Im Bewilligungszeitraum muss der Zuwendungszweck erreicht und das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt sowie von Ihnen bezahlt worden sein.

Beachten Sie ebenfalls den unter Ziffer 5 festgesetzten Termin zur Vorlage des Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis.

An diesem Vorhaben – gefördert durch Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2022 (PFEIL) – beteiligt sich die Europäische Union (EU) mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Zuwendung wird außerdem aus Landes- und Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt.

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nds. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

2 Zuwendungszweck

Die Mittel werden zur Durchführung des folgenden Vorhabens bewilligt:

**„Erneuerung der Straße "Am Heisterholz" in Nöpke“
als Projekt zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich dazugehöriger Seitenbereiche – Am Heisterholz in Nöpke -**

Grundlage für die Bestimmung des Zuwendungszwecks sind die Angaben zum Vorhaben in Ihrem Förderantrag. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das im o.a. Antrag bezeichnete und oben beschriebene Vorhaben verwendet werden.

3 Finanzierungsart, Zuwendungsart und –form

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung gewährt.

4 Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)

4.1 Ausgaben

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	→	<hr/> 602.211,40 €
---------------------------------	---	--------------------

Einzelansätze werden nicht festgesetzt.

4.2 Einnahmen

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:	EURO
Barer Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	102.211,40
Unbare Sachleistungen	
Anderweitige öffentliche Förderung	
Leistungen Dritter	
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	500.000,00
Summe:	602.211,40

508.060,00 € - 2.000,00 € (elektronischer Bestandsplan) = 506.060,00 € + 96.151,40 € (19%) = 602.211,40 €

Der elektronische Bestandsplan ist zur Erreichung des Zuwendungszwecks nicht erforderlich.

Soweit nicht im Antrag anderslautend angegeben, wurde bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung entsprechend des in den Antragsunterlagen dargestellten Umfangs von einer Vergabe an einen Unternehmer ausgegangen. Sollten davon abweichend Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, behalte ich mir vor den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu zu ermitteln und den Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen.

5 Auszahlung

5.1 Termine

Die Zuwendung wird erst nach Fertigstellung des Vorhabens ausgezahlt (Erstattungsverfahren). Der Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis muss bis zum 15.11.2023 mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis der bezahlten Rechnungen mittels qualifizierter Zahlungsnachweise) hier vorgelegt werden.

Neben den in Ziffer 1 genannten Vorgaben (Erreichung des Zuwendungszwecks, Fertigstellung des Vorhabens und Bezahlung der vorliegenden Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraums) ist das Vorhaben zeitlich so durchzuführen, dass der Auszahlungsantrag zu dem vorstehend genannten Termin fristgerecht vorgelegt werden kann.

Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht.

5.2 Einzureichende Unterlagen

Rechnungen können in Papierform als Kopie oder als Ausdruck von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) eingereicht werden. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Werden nicht förderfähige Positionen geltend gemacht, kann dies zu Kürzungen und evtl. zu Sanktionen führen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so wird auf eine vorherige Prüfung des Verwendungsnachweises durch diese Prüfungseinrichtung verzichtet.

5.3 Qualifizierte Zahlungsnachweise

Die Bezahlung der jeweiligen Rechnung ist durch einen qualifizierten Zahlungsnachweis zu belegen.

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

A) bei unbarer Abwicklung mittels Überweisung:

1. vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

1.1 Originale oder

1.2 Kopien oder

1.3 Ausdrucke elektronisch erstellter Kontoauszüge, z. B. in Form von PDF-Dateien, die das Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen

2. Bestätigungen der Bank über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums

3. Auszüge aus einem Titelbuch, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen.

4. Bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich wird, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde.

Die nachfolgenden vier Belegarten sind in der kumulativen Gesamtbetrachtung als "vergleichbarer Nachweis" anerkannt:

- Ausgabe Buchungsbeleg als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer und

- Kontoauszug Kreditor aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind und

- (Datenträger-)Begleitzettel aus dem Dateiname, Anzahl Sätze und Sammelauszahlungsbetrag ersichtlich sind und

- Detailansicht Kontoumsätze von der ausführenden Bank nach erfolgter Auszahlung, aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind, über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (= "Ausgabe Buchungsbeleg") hin möglich ist.

B) bei unbarer Abwicklung mittels Online-Bezahlverfahren (z. B. Amazon Payment, PayPal, giropay, paydirect, Sofort-Überweisung o. Ä.) zusätzlich zu der Zahlungsbestätigung entweder der übliche Kontoauszug oder ein Nachweis, wer Eigentümer/in des Onlinekontos ist.

C) bei **Barzahlungen** bis zu einem Gesamtkaufpreis von 250 Euro (für sogenannte "Rechnungen über Kleinbeträge" nach den Bestimmungen des § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)) einfache Bestätigungen des Zahlungsempfangs, darüber hinaus quitierte Rechnungen mit Angabe der Adresse der/des Begünstigten oder ein Barkassenbeleg/ Barbeleg.

5.4 Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

1. Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
2. Ausdrucke des Überweisungsauftrags, z.B. aus dem Online-Banking
3. einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
4. händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

6 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER) werden hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

2. **Nachträgliche Änderungen von Auflagen**

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

3. **Umsatzsteuer**

Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung sind der zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen (s. Erklärung zur Förderung der Umsatzsteuer).

Bis zur ersten Auszahlung ist eine formlose Bescheinigung eines unabhängigen Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, kommunales Rechnungsprüfungsamt, Prüfstelle Wasserverbandstag e. V. oder kirchlicher Körperschaft) vorzulegen, die die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung bestätigt.

Sollte die vorgelegte Bescheinigung zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises bereits älter als zwölf Monate sein, so ist eine aktuelle Bescheinigung einzureichen.

4. Ausschreibung und Vergabe

Für Auftraggeber, die in den Anwendungsbereich der Nr. 3.1 ANBest-ELER fallen, gilt

Als Nachweis zur Einhaltung der Vergabevorschriften sind folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

Vorlagetermin: 15.09.2023

- Vergabevermerk oder E-Vergabevermerk
- Veröffentlichung / Bekanntmachung
- Ausschreibungstext inklusive Leistungsbeschreibung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals: Submissionsprotokoll)
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise nach Leistungsbeschreibung)
- Vollständiges Angebot des erfolgreichen Bieters
- die Seiten aus den Angeboten der übrigen Bieter, aus denen ersichtlich wird, auf welche Ausschreibung mit welcher Angebotssumme geboten wurde
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter
- Nachweis der Zuschlagserteilung
- ggf. Ex-post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- ggf. alle Angebotsanfragen
- ggf. Verpflichtungserklärungen nach NTVergG oder NKernVO (z. B. Mindestentgelte, Tariftreueerklärung)
- ggf. Verzeichnis der Bauleistungen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen
- ggf. Nachtragsangebote, Stellungnahme zu Nachträgen, Nachtragsvereinbarungen
- ggf. Prüfvermerk Rechnungsprüfungsamt oder einer gleichgelagerten Einrichtung
- ggf. Entscheidung des zuständigen Gremiums

Im Falle einer E-Vergabe und Vorlage eines E-Vergabevermerkes brauchen folgende zuvor aufgeführte Unterlagen nicht vorgelegt werden:

- Veröffentlichung/ Bekanntmachung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals Submissionsprotokoll)
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter

Bei der Beauftragung von freiberuflichen Leistungen oder einer Sektorentätigkeit unterhalb des Schwellenwertes sind die Vorgaben zur Auftragsvergabe nach Nr. 3.1.2 ANBest-ELER zu beachten. Spätestens mit Einreichung des Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- sämtliche Angebotsanfragen
- vollständige Angebotsunterlagen des Unternehmens, das den Auftrag erhalten hat inkl. Auftragserteilung/Auftragsbestätigung
- Angebote der übrigen Anbieter (die Seiten, aus denen ersichtlich wird, auf welche Angebotsaufforderung mit welcher Angebotssumme geboten wurde)
- Formular "Auskunft zum Angebotsvergleich" (siehe Anlage zum Bescheid)
- ggf. Stellungnahme zu vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit den vorgelegten Angeboten (Anpassungen/Verhandlungen von Angeboten auch nach Auftragserteilung/Auftragsbestätigung)
- Begründung, wenn weniger als drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden
- Begründung, wenn trotz entsprechender Aufforderungen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können.

5. **Zweckbindungsfrist**
Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Fertigstellung bzw. Lieferung und endet mit Ablauf des zwölften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres. Für die Dauer der Zweckbindungsfrist wird auf Nr. 4.2 ANBest-ELER verwiesen.
6. **Interessenkonflikte**
Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass Sie die Vorschriften zu Interessenkonflikten in Vergabeverfahren (siehe Merkblatt zur Antragstellung) beachten.
7. **Publizität**
Nach Art. 13 VO (EU) Nr. 808/2014 i.V.m. Anhang III besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dem ELER erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung der EU zu unterrichten.

Das beigefügte "Informationsblatt zur Publizität" wird zum Bestandteil des Bescheids erklärt.

Website: die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass während der Durchführung des Vorhabens auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Website über die finanzielle Unterstützung der Union informiert wird. Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 und aus Ziffer 2 des beigefügten "Informationsblatts zur Publizität".

Erläuterungstafel: die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass bei einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 € die Öffentlichkeit durch das Anbringen der mit diesem Bescheid zugesandten Erläuterungstafel während der Durchführung des Vorhabens bis zur Schlusszahlung informiert wird. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Die Anforderungen an die Dauer der Anbringung und den Anbringungsort ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 und den Ziffern 2.3 und 4.1 des beigefügten "Informationsblatts zur Publizität".
8. **Abweichungen**
Abweichungen gegenüber dem Antrag bzw. den im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, sind der Bewilligungsbehörde in jedem Fall vor Beauftragung und Ausführung formlos in Textform anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Hierzu gehören im Wesentlichen die Änderungen, die den Zweck der Zuwendung verändern oder gefährden können, aber auch Auftragsweiterungen.
9. **Behördliche Genehmigungen**
Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens behördlichen Genehmigungen erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.

7 Besondere Nebenbestimmungen

1. Werden Kosten bei der Ausführung eines Gewerkes eingespart, können diese zum Ausgleich bei anderen Gewerken im Rahmen der gewährten Zuwendung verwendet werden. Eine formlose Mitteilung in Textform ist ausreichend.
2. Projektbedingt zusätzlich entstehende Kosten, die bei Antragstellung nicht erkennbar bzw. bekannt waren, die jedoch der ordnungsgemäßen Umsetzung des beantragten Projekts dienen, sind mir vor der Vergabe von Aufträgen und der Umsetzung formlos in Textform anzuzeigen. Ich werde dann die Förderfähigkeit prüfen und Sie benachrichtigen. Werden solche Kosten erst mit dem Verwendungsnachweis geltend gemacht, sind diese nicht förderfähig und von den Gesamtkosten abzuziehen. Der Verwendungsnachweis fragt solche Kosten unter Nr. 1.3 ab.
3. Die Ausführung der Pflasterungen ist mit dem Planungsbüro Stadtlandschaft abzustimmen. Das Ergebnis ist formlos mitzuteilen.
4. Die Ausführung ist durch Nachher-Fotos zu dokumentieren.

Zusätzlich ist spätestens zusammen mit dem Verwendungsnachweis ein Foto der angebrachten Erläuterungstafel einzureichen.

5. Bewegliche Gegenstände können nur gefördert werden, wenn diese fest mit dem Boden verbunden sind.
6. Sollte die Prüfung der Ausschreibungsergebnisse dazu führen, dass nicht förderfähige Positionen enthalten sind und deshalb gestrichen werden müssen oder die angesetzten Preise zu hoch erscheinen, werden nur die reduzierten Preise angesetzt mit der Folge, dass sich auch die Förderung reduziert.
7. Für Gewerke im Innen- und Außenbereich darf kein Tropenholz verwendet werden, auch nicht aus zertifiziertem Anbau. Es ist einheimisches Holz zu verwenden.
8. Ansonsten ist das Projekt so wie beantragt auszuführen.

8 Besondere Hinweise

1. **Veröffentlichung von Daten zum Vorhaben**
Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben über den Begünstigten / die Begünstigte, das geförderte Vorhaben und die Höhe der bereitgestellten öffentlichen Mittel gem. Art. 111, 112 der VO (EU) 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 i. V. m. Art. 57 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 in ein Verzeichnis aufgenommen und im Internet unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden.
2. **Kürzungen und Sanktionen**
Ich behalte mir die teilweise oder vollständige Aufhebung der Bewilligung sowie die Kürzung und Sanktionierung der Zuwendung bzw. die Rückforderung bereits gezahlter Beträge nach Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 vor. Soweit gegen Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstoßen wird, behalte ich mir ebenfalls eine Sanktionierung nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 vor.

Bei schwerwiegenden Verstößen, der Vorlage falscher Nachweise oder unterlassener Übermittlung erforderlicher Informationen wird die Förderung nicht nur abgelehnt bzw. vollständig zurückgenommen, sondern Sie werden darüber hinaus im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Kalenderjahr bei Vorhaben des Artikels 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von einer Förderung ausgeschlossen.
3. **Abtretung**
Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.
4. **Rechnungsabschluss**
Zahlungen aus dem ELER stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die EU-Kommission. Erst nach vollzogenem Rechnungsabschluss gelten die Ausgaben als endgültig und rechtmäßig.
5. **Vorzeitiger Beginn**
Nach Art. 60 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 und Ziffer 8.1 des niedersächsischen/bremischen Programms PFEIL sind ausschließlich Ausgaben förderfähig, deren rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt bzw. nachdem ein vorzeitiger Beginn genehmigt wurde. Ausgenommen davon sind allgemeine Kosten im Sinne von Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, zu denen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren der Leistungsphasen 1 - 6 § 34 HOAI 2013, Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Durchführbarkeitsstudien und bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb sowie Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zählen.
6. **Subventionen**
Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) - § 1 Niedersächsisches Subventionengesetz (NSubvG) vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, uns umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
7. Bei der Umsetzung des Projektes sind die Grundsätze der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.
8. **Nicht förderfähige Leistungen:** Gebühren, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, elektronischer Bestandsplan

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Murrin', is written over the text 'Im Auftrage'.

Eine Abschrift dieses Bescheides erhalten: Region Hannover (EU-Stabsstelle) / Planungsbüro Stadlandschaft
